

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **43**

Ausgabetag **11.10.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
243	02.10.19	a) Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses	738
244	02.10.19	b) Sitzung des Wahlausschusses am 31.10.2019	739
245	02.10.19	c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen	740
<b>KREIS WARENDORF</b>			
246	07.10.19	a) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	741 – 742
247	08.10.19	b) Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	743 – 744
248	30.09.19	c) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	745

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 24.06.2014 die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter gewählt. Eine Umbesetzung des Ausschusses erfolgte am 17.05.2018.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO mache ich hiermit die Namen der gewählten Personen bekannt:

### Beisitzer/-in:

Hubertus Beier  
Karl-Heinrich Jonscher  
Tanja Lehmann  
Reinhard Baldauf  
Karl-Heinz Meiwes  
Norbert Schwemmer  
Bernhard AvermIDDig  
Matthias Bußmann

### persönliche/-r Stellvertreter/-in:

Ralf Kiowsky  
Peter Lehmann  
Philipp Göbling  
Serhat Ulusoy  
Gabriele Duhme  
Frank Viehfeger  
Silvia Hillebrand  
1. Martina Maury-Thülig  
2. Rolf Leismann

Ahlen, den 02.10.2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Wahlleiter

**Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 KWahlO****Sitzung des Wahlausschusses**

Der **Wahlausschuss** der Stadt Ahlen tritt zur Entscheidung über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

am

**31.10.2019 , 17.00 Uhr,**

im Rathaus der Stadt Ahlen, Saal II, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, zusammen.

Jedermann hat Zutritt zur Sitzung.

Ahlen, den 02.10.2019

Stadt Ahlen

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Wahlleiter

# Bekanntmachung

## der Stadt Ahlen

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen**

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen

im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage,  
Zimmer 434, 435, 443 sowie 442,

während der Dienstzeiten

- montags, dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 02.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Unterzeichnenden zu richten bzw. können zu den o. a. Dienstzeiten in den vorgenannten Zimmern mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ahlen, 02.10.2019

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung gem. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-41007/2018

Warendorf, 07.10.2019

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Firma Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück eine Genehmigung gem. § 4 und § 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2. des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ GE 5.3-158 erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidungen**

- Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NRW)
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) (Stadtgebiet Beckum)

Die Anlage darf auf den Grundstücken Gemarkung Beckum, Flur 137 Flurstück 156, Flur 136 Flurstück 49 und Flur 131 Flurstück 56 errichtet und betrieben werden.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht / Brandschutz, zum Immissionsschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Natur- und Landschaftsschutzrecht, zum Luftfahrtrecht und zum Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.09.2019 mit Begründung und Zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlich 28.10.2019 bei folgenden Behörden ausliegt:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
 

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: [verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de)
- Rathaus Beckum, Eingang Alleestraße, Raum 65
 

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	.8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
- Stadt Ahlen, Südstraße 41, Baudezernat, Raum 13
 

Montag, Mittwoch und Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.30 – 17.00 Uhr

- Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, Raum 37  
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung (Tel.: 02923/980-0)

Zusätzlich ist der Bescheid – ohne Unterlagen - im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) (Bekanntmachungen/Immissionsschutz) sowie über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Für Personen, die im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben haben, gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG der Genehmigungsbescheid mit dieser Bekanntmachung als zugestellt. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
Kreis Warendorf  
gez. Hein

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40013/2016

48231 Warendorf, den 08.10.2019

Georg Breloh, Halene-Kampen 55, 59227 Ahlen, hat am 30.12.2015 einen Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage (Mast-schweine) auf dem Grundstück Gemarkung Ahlen, Flur 302, Flurstücke 9, 20, 21, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstrukturierung seiner nach dem BImSchG genehmigten Tierhaltungsanlage von der Schweinezucht- in die Schweinemasthaltung. Hierfür werden die Sauen-, Abferkel- und Flatdeckställe zu Schweinemastställen umgenutzt. Es werden zwei Abluftreinigungsanlagen errichtet, an denen insgesamt 6 Betriebseinheiten angeschlossen sind. Zusätzlich werden die zwei Güllehochbehälter mit einem Zeltdach versehen. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle zukünftig 3288 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gem. Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Umstrukturierung und gleichzeitige Modernisierung einer bestehenden Tierhaltungsanlage. Die geplante Flächenversiegelung von 1174 m<sup>2</sup> (davon 1032 m<sup>2</sup> Schotterfläche für die Umfahrten) wird durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Neubauten werden auf der bereits bestehenden Hofanlage errichtet.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Schutzkriterien i. S. der Nr. 2.31 bis 2.37 der Anlage 3) liegen nach einem Immissionsschutzgutachten für Stickstoffdeposition außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Vorhabens.

Immissionsprognosen belegen, dass erhebliche Geruchs- und Staubbelastungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auf Grund der Abstandsverhältnisse und die Errichtung zweier Abluftreinigungsanlagen nicht zu erwarten sind.

Der Schutz des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen und durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPGs keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannte Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 21.10.2019 bis 20.11.2019 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
 

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: [verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de)
  
- Stadt Ahlen, Südstraße 41, Baudezernat, Raum 11
 

Montag, Mittwoch und Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.30 – 17.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 21.10.2019 bis einschließlich 20.12.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Donnerstag, 26.03.2020, 10.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Saal 3**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Wobbe



**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Pawel Mirosław Kwiatkowski**

letzte bekannte Anschrift: **Oelder Str. 17; 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **30.09.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/151/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.09.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag